

## **Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Suhl (Unterbringungssatzung)**

vom 16.05.2025  
veröffentlicht am 31.05.2025

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit §§ 5, 53 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S.323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283) und nach §§ 1, 2 und 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG) vom 16.12.1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2016 (GVBl. 486) sowie nach §§ 1, 2, 3 und 4 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO) vom 15.07.1998 (GVBl. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung.

### **§ 1**

#### **Zweckbestimmung, Personenkreis**

- (1) Die Stadt Suhl hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungs- und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe, öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen vor. Die Stadt Suhl kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzer) zählen insbesondere:
  - a) Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten und daher gemäß § 5 OBG, unterzubringen sind.
  - b) Personen nach § 1 ThürFlüAG.

c) Personen nach § 1 ThürSAVO.

Minderjährige werden nur gemeinsam mit den jeweiligen Personensorgeberechtigten aufgenommen.

## **§ 2**

### **Arten der Unterbringung**

- (1) Arten der Unterbringung im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Gemeinschaftsunterkünfte (Wohneinheiten mit Mehrfachbelegung und gemeinschaftlich genutzten Flächen),
  - b) Einzelunterkünfte (Wohnungen),
  - c) sonstige Unterkünfte die nicht unter a) und b) fallen) und zur Unterbringung im Sinne dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Von einer Einzelunterbringung i. S. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) ist in der Regel abzusehen, wenn dadurch der Stadt Mehrkosten entstehen, deren vollständige Übernahme nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO vom 05. Juni 2023 GVBl. S. 224) und ff. offensichtlich nicht erfolgt.
- (3) Die in Absatz 1 benannten Unterbringungen werden als Unterkünfte bezeichnet und sind öffentliche Einrichtungen.
- (4) Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) dieser Satzung werden nicht in Unterkünften untergebracht, welche ausschließlich für die Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c) dieser Satzung bestimmt sind.
- (5) Für die Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) gelten bei der Unterbringung die Regelungen der ThürGUSVO. Für Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe c) gelten die Regelungen der ThürSAVO.

### **§ 3**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet und wird durch Verwaltungsakt (Einweisung) begründet.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterbringung in bestimmten Unterkünften oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe. Umsetzungen sind durch die Stadt Suhl möglich, sofern ein dringender Bedarf hierzu besteht. Den Umsetzungsanordnungen der Stadt Suhl ist Folge zu leisten.
- (3) Verlegungen innerhalb der Unterkunft sowie zwischen den Unterkünften gelten als innerbetriebliche Maßnahme des mit der Betreuung beauftragten Personals.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisung benannten Zeitpunkt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung oder dem Auszug des Nutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Die Stadt Suhl kann die Zuweisung in die Unterkunft widerrufen, insbesondere wenn der Nutzer:
  - a) trotz Abmahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die jeweilige Hausordnung erheblich oder wiederholt verstößt,
  - b) mit den Benutzungsgebühren länger als 1 Monat im Rückstand ist,
  - c) den Anweisungen zur Verlegung innerhalb der Unterkunft sowie zwischen den Unterkünften nicht Folge leistet,
  - d) keine Hilfsbedürftigkeit/Notlage mehr aufweist, weil der Nutzer in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Unterstützung von anderer Seite unterzubringen oder ihm eine angemessene Wohnung vermittelt bzw. angeboten wird.

Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.

- e) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterkunft verbleiben kann und er von der Stadt vermittelte rehabilitative Betreuungsmaßnahmen, verbunden mit Aufnahme in Wohnheimen oder medizinischen Einrichtungen unter Angabe von unakzeptablen Gründen ablehnt,
  - f) Vermittlungen in Nachsorgeeinrichtungen notwendige Umsetzungen in Alters- oder Pflegeheime ablehnt,
  - g) die Unterkunft nicht am Tage der Einweisung bezieht,
  - h) die ihm zugewiesene Unterkunft nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet,
  - i) den Bettenplatz länger als 3 Tage durch unentschuldigtes Fernbleiben blockiert,
  - j) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat.
- (5) Der Nutzer kann die ihm zugewiesene Unterkunft nach vorheriger Mitteilung an die Stadt Suhl oder einen von der Stadt Suhl beauftragten Dritten (siehe § 1 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung) jederzeit widerrufen.
- (6) Unterbleibt die Mitteilung nach Abs. 5, kann die Stadt Suhl nach Ablauf einer Frist von 3 Tagen die Unterkunft räumen.

## **§ 5**

### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt Suhl erhebt für die Benutzung der Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Benutzungsgebührensatzung.

## **§ 6**

### **Benutzung und Instandhaltung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht**

- (1) Die in der Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Bestandteile und Einrichtungen des Hauses, ferner alle Gemeinschaftseinrichtungen sind schonend zu behandeln und nur zweckentsprechend zu gebrauchen oder zu verwenden.

- (3) Bei schuldhaften Verstößen gegen Absatz 2 hat der Schädiger Schadenersatz zu leisten.
- (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör sind untersagt.
- (5) Der Nutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Suhl, wenn er ein eigenes elektrisches Gerät in Betrieb nehmen will, ausgenommen hiervon ist ein Mobilfunktelefon pro Nutzer. Näheres hierzu regelt die jeweilige Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Nutzer erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Absatz 5 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Suhl insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen, die insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Grundsätze ihrer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie der Nachbarschaft berücksichtigen, erteilt werden.
- (8) Die Zustimmung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzer die Auflagen nicht einhält.
- (9) Hat der Nutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Suhl auf Kosten des Nutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (10) Für die Unterbringung entsprechend § 2 gelten die Regelungen der jeweiligen Hygienekonzepte, sofern solche erforderlich sind.
- (11) Zeigt sich ein Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Nutzer dies der Stadt Suhl oder einem von der Stadt Suhl beauftragten Dritten unverzüglich mitzuteilen.

- (12) Die Stadt Suhl wird die Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Nutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Suhl zu beseitigen.

## **§ 7**

### **Weisungsrecht, Betretungsrecht, Hausordnung und Hausverbot**

- (1) Der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen von Mitarbeitern der Stadt Suhl und der eines ggf. beauftragten Dritten, nachzukommen. Der Nutzer ist zur Einhaltung der jeweiligen Hausordnungen, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzern verpflichtet.
- (2) Die Mitarbeiter der Stadt Suhl oder von ihr beauftragte Dritte sind ohne das Einverständnis des Nutzers grundsätzlich berechtigt, zur Verhütung einer dringenden Gefahr die Räumlichkeiten des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.
- (3) Die Stadt Suhl oder ein von ihr beauftragter Dritter kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterkünfte aussprechen, sofern vom Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer oder das Personal der Unterkünfte sowie Mitarbeiter der Stadt Suhl ausgehen oder der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht**

Die Nutzer der Unterkünfte haben der Stadt Suhl vor und nach erfolgter Einweisung auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und diese durch geeignete Nachweise (z.B. Einkommensnachweise, Kontoauszüge, Einsichtnahme in den Bargeldbestand, sofern kein Konto vorhanden sein sollte) zu belegen. Die Stadt Suhl ist berechtigt, hierzu eigene Ermittlungen durchzuführen.

**§ 9****Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Umsetzung in eine andere Unterkunft, Beendigung des Nutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die nutzenden Personen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen beräumt und gereinigt zu übergeben und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind an die Stadt Suhl oder den von ihr beauftragten Dritten zu übergeben.
  
- (2) Wird dieser Pflicht nicht innerhalb von 3 Tagen nachgekommen so werden zurückgelassene Sachen als Fundsachen im Sinne der Bestimmungen gemäß §§ 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch behandelt.

**§ 10****Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die er in der Unterkunft, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung des Nutzers in der Unterkunft aufhalten, verursacht werden.
  
- (2) Für Schäden, die sich der Nutzer oder ein Haushaltsangehöriger bzw. dessen Besucher selbst oder gegenseitig oder einem Dritten zufügen sowie für Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Stadt Suhl keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen oder sonstigen eingebrachten Sachen der Nutzer übernommen.
  
- (3) Die Stadt Suhl haftet weiterhin nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität, Fernsehen und Telekommunikation/Internet.
  
- (4) Eine Haftung der Stadt Suhl besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterkünfte bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

- (6) Wurde das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen, die als Familie in eine Unterkunft gemeinsam eingewiesen wurden, begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (7) Die Haftung der Stadt Suhl wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 11**

### **Verwaltungszwang**

- (1) Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungsverfügung vorliegt, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzvornahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.
- (2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 3 Abs. 2 S. 3 der Umsetzungsaufforderung nicht nachkommt;
  - b) § 6 Abs. 1 die zugewiesenen Räume zu anderen als Wohnzwecke verwendet oder diese anderen Personen überlässt;
  - c) § 6 Abs. 2 die ihm zugewiesenen Räume nicht schonend und zweckentsprechend behandelt;
  - d) § 6 Abs. 4 Veränderungen, Um-, An- und Einbauten vornimmt;
  - e) § 6 Abs. 5 ohne die erforderliche Zustimmung der Stadt Suhl ein elektronisches Gerät betreibt;
  - f) § 6 Abs. 7 gegen die Auflagen der Zustimmung verstößt;
  - g) § 6 Abs.11 über Mängel der Unterkunft nicht unverzüglich der Stadt Suhl oder einem von der Stadt Suhl beauftragten Dritten Mitteilung macht;

- h) § 7 Abs.1 S. 1 den Bediensteten der Stadt Suhl oder einem von der Stadt Suhl beauftragten Dritten den Anweisungen dieser nicht Folge leistet;
  - i) § 7 Abs.1 S. 2 dem Hausfrieden, der Hausordnung oder den Anweisungen der Stadt Suhl oder eines beauftragten Dritten zuwiderhandelt;
  - j) § 7 Abs. 2 den Bediensteten bzw. den beauftragten Dritten den Zutritt zur Unterkunft verweigert;
  - k) § 9 bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterkunft nicht vollständig geräumt und sauber zurückgibt oder nicht rechtzeitig alle Schlüssel – einschließlich der etwaig nachgefertigten – zurückgibt und nicht den ursprünglichen Zustand wiederherstellt.
- (7) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs.1 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 13**

#### **Speicherung von Daten**

- (1) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Suhl erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift des Nutzers, dessen Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

- (2) Die Daten für die Benutzung der Unterkunft werden nach Wegfall des Zweckes und Ablauf einer gleichzeitig entgegenstehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, ohne gesonderte Aufforderung gelöscht.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzer über die Aufnahme der in Abs.1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

**§ 14****Gleichstellungsbestimmungen**

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

**§ 15****Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung und Verwaltung der Obdachlosenherberge der Stadt Suhl (Obdachlosenherbergssatzung) vom 20.08.2001 sowie die Satzung über die Benutzung und Verwaltung der Verfügungs- und Notwohnungen in der Stadt Suhl vom 20.08.01 außer Kraft.